

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 67 (1958)
Heft: 5

Artikel: Kleines Interview mit Oberst Sturzenegger
Autor: Sturzenegger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KLEINES INTERVIEW MIT OBERST STURZENEGGER

Korpsarzt des 4. Armeekorps

Ich habe gehört, dass während der Manöver des 4. Armeekorps vom 10. bis 29. März dieses Jahres die Rotkreuz-Schutzzeichen verwendet worden sind. Stimmt das?

Ja. Diese Schutzzeichen wurden tatsächlich während dieser Manöver zum erstenmal, den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 entsprechend, endgültig verwendet, nachdem diese Massnahme für alle künftigen Manöver und Uebungen beschlossen worden war. An einem Manöver in Schweden teilnehmend, bemerkte der Oberfeldarzt unserer Armee, Oberstbrigadier Meuli, dass dort die Armeesantität alle Rotkreuz-Schutzzeichen anwandte. Den erzieherischen Wert dieser Massnahme sofort einsehend und in die Schweiz zurückgekehrt, beantragte er, das Rotkreuz-Schutzzeichen — gestützt auf den Beschluss der Landesverteidigungskommission und im Einverständnis mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz — vorläufig versuchsweise ebenfalls einzusetzen, was im Jahre 1946 bei den Manövern des 4. Armeekorps auch geschah. Dem Versuch folgte der Beschluss, dass sich der Sanitätsdienst von jetzt an in allen Manövern so kriegsgerecht als nur möglich abwickeln müsse, und dazu gehöre die Anwendung der Rotkreuzkonventionen.

War die Truppe des 4. Armeekorps dazu genügend über die Genfer Konventionen orientiert?

Man sollte meinen ja. Seit mehreren Jahren erhält jeder Rekrut ein kleines Büchlein über Erste Hilfe und Gesunderhaltung der Truppe, in dem auch die wichtigsten Bestimmungen der Genfer Konventionen enthalten sind. Die Truppe wird in den Schulen darüber orientiert. Auch in den Offiziersschulen werden die angehenden Offiziere auf die Bestimmungen der Genfer Konventionen aufmerksam gemacht. Mit der Anwendung der Rotkreuz-Schutzzeichen während Manövern wurde befohlen, dass die Truppe erneut über die Bedeutung der Genfer Abkommen und die Anwendungen der Schutzzeichen zu instruieren sei, und es wurde ihr eingeschärft, dass eine missbräuchliche Verwendung der internationalen Rotkreuz-Armbinden oder des Rotkreuz-Schutzzeichens geahndet werde. Denn nicht umsonst hat die Schweiz die Genfer Abkommen ratifiziert; unsere Armee hat sich strengstens daran zu halten. Auf keinen Fall dürfen wir die oberflächliche Entschuldigung — sie ist bei uns recht verbreitet —, der Gegner werde diese Konventionen doch nicht einhalten, annehmen und dulden, dass sich unsere Truppe über die Bestimmungen dieser Abkommen hinwegsetzt. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, das Schutzzeichen während der Manöver richtig einzu-

setzen und auch richtig anzuwenden und genau darüber zu wachen, dass sich jeder strikte an die Bestimmungen und Weisungen hält.

Wer trug während der Manöver die internationale Rotkreuz-Armbinde?

Sämtliche Träger der blauen Identitätskarte für das Sanitätspersonal und Seelsorgepersonal, also sämtliche Sanitätsoffiziere, das Truppensanitätspersonal, die Spielleute, alle Angehörigen von Sanitätsformationen und alle Feldprediger.

Und wo wurden die Rotkreuz-Schutzzeichen angebracht?

Vor allem waren alle sanitätsdienstlichen Stellen im rückwärtigen Raum — wie die Verbandplätze, Feldspitäler, Spitäler der Militärsanitätsanstalten und Sanitäts-Melde- und Transportstellen — durch Verwendung des Rotkreuz-Schutzzeichens auf Fahnen und Auslegtüchern auch für Flieger gut erkennbar bezeichnet.

Wie verhielt es sich mit den sanitätsdienstlichen Stellen im Frontbereich?

Diese wurden — es handelt sich dabei um die Verwundetenester, die Sanitätshilfsstellen, die Verwundeten-Sammelstellen, die Verbandplätze und die Sanitäts-Melde- und Transportstellen — gegen Erd- und Fliegersicht getarnt. Das Rotkreuz-Schutzzeichen war dort nur so auf Wegweisern und Stellenbezeichnungen befestigt, dass die sanitätsdienstlichen Stellen vom «Feinde» nicht erkannt werden konnten. Die Formationen dieser Stellen wurden indessen angehalten, im Falle eines gegen sie gerichteten Angriffs «feindlicher Truppen» den Anspruch auf den Schutz des 1. Genfer Abkommens durch Zeigen einer Rotkreuzfahne geltend zu machen. Werde dieser Schutz nicht gewährt, so sei die angegriffene Sanitätsformation berechtigt, die Verwundeten und sich selbst mit den ihr zur Verfügung stehenden Waffen zu verteidigen.

Verlief vom Standpunkt der Genfer Abkommen aus alles gut?

Nein, nicht alles. Die Manövererfahrung hat gezeigt, dass diesbezüglich manches noch nicht geklappt hat. Im Gebiet eines chirurgischen Feldspitals, das unter dem Schutze des Rotkreuzzeichens stand, fanden wir zum Beispiel einen Panzerjäger sowie den Reparaturwagen der Panzerjäger-Stabskompanie. Gemütlich wurde dort geruht und retabliert, und weder dem Kommandanten der Panzerjäger noch jenem des chirurgischen Feldspitals noch einem der Soldaten war es aufgefallen, dass dies nicht in Ordnung war. Ein anderes Bei-

spiel, das sich allerdings schon vor einigen Jahren abgespielt hat, zeigt mir, wie wichtig die Instruktion über die Genfer Abkommen ist. Ich fragte damals einen Leutnant, der eben einen Gegner «verwundet» und damit kampfunfähig gemacht hatte: «Was würden Sie im Ernstfall mit diesem Verwundeten tun?» — «Ich würde ihn erschiessen; denn ich hätte anderes zu tun, als mich mit ihm abzugeben.» — Sind Sie sich bewusst, dass Sie sich damit in Widerspruch setzen zu den Genfer Abkommen und die damit verbundenen Verpflichtungen, die unser Land eingegangen ist, gröblich verletzen?» «Ich würde ihn trotzdem erschiessen, denn, da er nur leicht verwundet ist, könnte er mir noch gefährlich werden.» — Ich hoffe bestimmt, dass die seither verstärkte Instruktion von Offizieren und Mannschaften über die Genfer Abkommen heute eine solche Diskussion nicht mehr zustande kommen liesse.

Von jetzt an wird die kombattante Truppe während der Manöver oder Uebungen überall auf das Zeichen des Roten Kreuzes stossen und feststellen können, dass es sich dabei um ein Schutzzeichen handelt, das respektiert werden muss. Damit wird jeder Soldat gezwungen werden, sich gedanklich mit dem Abkommen zu befassen, sich mit den verschiedenen Bestimmungen auseinanderzusetzen und sie als Wirklichkeiten zu betrachten, mit denen er rechnen muss. Auch der Angehörige der Sanität wird dauernd überlegen müssen, wo und wann er das Zeichen zu verwenden hat und wo nicht; er wird gezwungen sein, die Weisungen genau zu lesen, sie zu verstehen und richtig auszuführen; denn er wird sich ständig einer diesbezüglichen Kontrolle unterworfen sehen. Nach und nach wird eine wachsende Zahl der Truppe immer besser mit den wichtigsten Bestimmungen der internationalen Abkommen vertraut sein.

QUERSCHNITT DURCH EINE BEFRAGUNG IM WIEDERHOLUNGSKURS

Von Mario Caliezi, Sanitätsoffizier

I. Frage: Was wissen Sie von den Genfer Konventionen?

Antworten:

Feldweibel A. C. (kaufmännischer Angestellter):

Das sind Abmachungen von Mitgliedernationen, dass verletzte Feinde zum Beispiel nicht mutwillig getötet werden dürfen; sie müssen dem Roten Kreuz übergeben werden. Weiter wurde ein Angriffsschutz auf Spitäler und Rotkreuz-Stationen vereinbart, dann die Anerkennung des Rotkreuzzeichens und dessen Respektierung bei Luft- und anderen Angriffen.

Hauptmann C. P. (Kasernenbeamter):

Es handelt sich um die Behandlung der Kriegsgefangenen und Verletzten.

Füsilier B. B. (Hilfsarbeiter, besucht das Abendtechnikum für Tiefbautechniker):

Ich weiss nicht, was das ist. (Auf das Stichwort Henri Dunant weiss er, dass Dunant das Rote Kreuz gegründet hat. Ueber vereinbarte Konventionen weiss er nichts.)

Wachtmeister P. F.: (Schuhmacher):

Gar nichts.

Feldweibel O. A. (Postangestellter):

Davon habe ich auch schon gehört, aber ich weiss nicht viel davon. Es ist so eine Zusammen-

kunft, wo beschlossen wird für ... wie soll ich das nur erklären ... was habe ich schon davon gelesen? ... da werden gewisse Erfahrungen herangezogen für irgendeinen Beschluss.

Fourier C. P. (Landwirt):

Die Genfer Konvention ist eine Abmachung zwischen den Völkern zum Schutze der Verwundeten und Gefangenen. Nach dieser Konvention darf ein Gefangener nicht misshandelt werden, wenn er einer regulären Truppe angehört. Ein Verwundeter muss gepflegt werden. Weiter darf die Zivilbevölkerung nicht misshandelt werden. Politische Flüchtlinge werden vom Roten Kreuz übernommen.

Füsilier C. H. (kaufmännischer Angestellter):

Das ist eine Konvention zum Schutze von gefangenen Militärpersonen in feindlichen Händen; sie müssen gut behandelt werden, ihre Unterkunft und Verpflegung muss menschenwürdig sein. Sie dürfen nicht hingerichtet werden.

2. Frage: Wie behandeln Sie einen gefangenen Feind?

Antworten:

Feldweibel A. C.:

Laut Genfer Konventionen ist jede Nation verpflichtet, die Personalien des Gefangenen über das

Fortsetzung auf Seite 23